

**Öffentliche Sitzung des
Oberlandesgerichts Stuttgart**
- 5. Strafsenat -

Hauptverhandlungstag am
Dienstag, 12. März 2019

Protokoll

Aktenzeichen: 5 - 2 StE 9/18

von	bis
09.51 Uhr	10.40 Uhr

Anwesend:

Das Gericht in derselben Besetzung wie am 17. Januar 2019.

Als Vertreter des Generalbundesanwalts Oberstaatsanwalt beim BGH [REDACTED] und
Staatsanwältin [REDACTED]

Justizsekretärin [REDACTED] als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.

Es sind erschienen:

- der Angeklagte [REDACTED] vorgeführt aus der Untersuchungshaft.

Rechtsanwalt [REDACTED] ist erkrankt und daher nicht anwesend.

Der Vorsitzende gibt das Telefax der Kanzlei [REDACTED] vom heutigen
Tag, 08.31 Uhr bekannt, das als Anlage 1 zum Protokoll genommen wird,

Rechtsanwältin Groß-Bölting befindet sich im Haus. Der Vorsitzende gibt den Vermerk
von Justizobersekretär [REDACTED] vom 12.03.2019, der als Anlage 2 zum Protokoll ge-
nommen wird, bekannt.

Der Vorsitzende verlässt den Sitzungssaal und begibt sich um 09.56 Uhr in das Anwaltszimmer, um Rechtsanwältin Groß-Bölting zu befragen, ob sie an der heutigen Hauptverhandlung teilnehmen werde.

Um 09.57 Uhr betritt der Vorsitzende wieder den Sitzungssaal und berichtet, dass Rechtsanwältin Groß-Bölting ihm mitgeteilt habe, dass sie an der Hauptverhandlung teilnehmen werde, wenn sie bestellt werde. Auf Frage des Vorsitzenden, ob sie ausschließlich eine Bestellung (für das gesamte Verfahren) meine oder ob sie auch teilnehme, wenn ihre Vertretung von Rechtsanwalt [REDACTED] für diesen Tag genehmigt werde, habe Rechtsanwältin Groß-Bölting mitgeteilt, dass sie dies mit dem Angeklagten besprechen wolle, weshalb ihr eine Unterbrechung zugesichert worden sei.

Die Sitzung wird daraufhin um 09.59 Uhr unterbrochen und um 10.09 Uhr in Gegenwart aller bisher anwesenden Verfahrensbeteiligten fortgesetzt.

Der Vorsitzende stellt fest, dass abermals Rechtsanwältin Groß-Bölting nicht an der Hauptverhandlung teilnimmt.

Der Vorsitzende verlässt den Sitzungssaal und begibt sich um 10.10 Uhr abermals in das Anwaltszimmer, um Rechtsanwältin Groß-Bölting zu befragen, ob sie an der heutigen Hauptverhandlung teilnehmen werde.

Um 10.11 Uhr betritt der Vorsitzende wieder den Sitzungssaal und teilt mit, dass Rechtsanwältin Groß-Bölting mitgeteilt habe, dass sie der Meinung sei, dass eine Vertreterbestellung allein durch die Rechtsanwaltskammer möglich sei und der rechtlich richtige Weg nur der sei, sie als Verteidigerin zu bestellen, was der Angeklagte auch beantragt habe. Was sie mache, wenn der Vorsitzende lediglich die Vertretung genehmige, habe sie unbeantwortet gelassen, der Vorsitzende könne so verfahren und ihr dann mitteilen, was er gemacht habe.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass er beabsichtige, die Vertretung von Rechtsanwalt [REDACTED] durch Frau Rechtsanwältin Groß-Bölting für den heutigen Hauptverhandlungstag zu genehmigen und ihr das dann auch so mitzuteilen.

Die Vertreter des Generalbundesanwalts erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme. Oberstaatsanwalt b. BGH [REDACTED] tritt dem nicht entgegen.

Der Vorsitzende erklärt dem Angeklagten den aktuellen Verfahrensgang und gibt ihm Gelegenheit, sich zu erklären. Der Angeklagte wünscht keine Erklärungen abzugeben.

Es ergeht die **Verfügung des Vorsitzenden:**

Die Vertretung des erkrankten bestellten Verteidigers Rechtsanwalt [REDACTED] durch Rechtsanwältin Groß-Bölting wird für den Hauptverhandlungstag vom 12. März 2019 genehmigt.

Der Vorsitzende verlässt um 10.19 Uhr erneut den Sitzungssaal und begibt sich in das Anwaltszimmer, um Rechtsanwältin Groß-Bölting die Entscheidung mitzuteilen und zu befragen, ob sie an der heutigen Hauptverhandlung teilnehmen werde.

Um 10.20 Uhr betritt der Vorsitzende wieder den Sitzungssaal und teilt mit, dass Rechtsanwältin Groß-Bölting telefoniere und seine Anwesenheit nicht zur Kenntnis genommen habe.

Die Sitzung wird um 10.20 Uhr unterbrochen und um 10.32 Uhr in Gegenwart aller bisher anwesenden Verfahrensbeteiligten fortgesetzt.

Der Vorsitzende begibt sich erneut um 10.33 Uhr aus dem Sitzungssaal in das Anwaltszimmer, um Rechtsanwältin Groß-Bölting die Entscheidung mitzuteilen und zu befragen, ob sie an der heutigen Hauptverhandlung teilnehmen werde.

Um 10.34 Uhr betritt der Vorsitzende wieder den Sitzungssaal und teilt mit, dass Rechtsanwältin Groß-Bölting erklärt habe, sie habe mit der Anwaltskammer telefoniert; es sei ihr mitgeteilt worden, dass der Vorsitzende sie nicht als Vertreterin von Rechtsanwalt [REDACTED] bestellen könne. Der Vorsitzende habe Rechtsanwältin Groß-Bölting sodann erklärt, dass er sie nicht als Vertreterin bestellt habe und habe ihr den Unterschied zu erläutern versucht. Rechtsanwältin Groß-Bölting habe ihm erklärt, dass sie eine solche Vorgehensweise nicht für zulässig halte. Auf mehrfache Frage des Vorsitzenden, ob sie nun an der Hauptverhandlung teilnehme, habe Rechtsanwältin Groß-Bölting sich letztlich nicht eindeutig geäußert.

Da mithin auch weiter unklar ist, ob Rechtsanwältin Groß-Bölting an der Hauptverhandlung teilnehmen wird, beauftragt der Vorsitzende Justizobersekretär [REDACTED], sie erneut zu fragen.

Justizobersekretär [REDACTED] teilt nach Rücksprache mit Rechtsanwältin Groß-Bölting mit, dass diese ihm erklärt habe, sie werde nicht in den Sitzungssaal kommen.

Die Vertreter des Generalbundesanwalts erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme. Oberstaatsanwalt b. BGH [REDACTED] regt an, die Hauptverhandlung für heute zu unterbrechen, und macht Ausführungen hierzu.

Sodann ergeht die

Anordnung des Vorsitzenden:

Die Hauptverhandlung wird unterbrochen;
Fortsetzung am Donnerstag, 14. März 2019, 09.00 Uhr.

Zu diesem Termin wurden die Verfahrensbeteiligten bereits schriftlich geladen.

Die Hauptverhandlung wird um 10.40 Uhr unterbrochen.